Die Fälschung von Unterschriften auf Wechseln.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Referendar **Wilhelm Sick**

aus Hamburg.

ACAD. LAGOAT BIBL.

Approbiert am 1. März 1906.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1906.

143

Referent: Universitäts-Professor **Dr. Sehling.**

Meiner lieben Mutter.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549821_0127

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Die Formenstrenge des Wechselrechts 1

II. Begriff der Fälschung 4

III. Die Wirkungen der Unterschriftenfälschung 10

A. Haftung aus der gefälschten oder verfälschten Unterschrift 10

B. Haftung aus den echten Unterschriften 17

1. Die Unterschrift des Ausstellers ist falsch oder verfälscht 17

a) Haftung aus dem echten Akzept 17

b) Haftung aus dem echten Ehrenakzept und Aval 25

c) Haftung aus dem echten Indossamente . . . 28

2. Die Unterschrift des Akzeptanten ist falsch oder verfälscht 30

3. Ein Indossament ist gefälscht oder verfälscht . . . 36

C. Haftung des Fälschers 52

Literaturverzeichnis.

Archiv für deutsches Wechselrecht, Siebenhaar und Tauchnitz. Leipzig.

Bernstein, Die allgemeine deutsche und allgem. österr. Wechselordnung. Leipzig 1898.

Beschütz, Einfluß der Fälschung von Unterschriften auf Wechseln auf die Wechselverbindlichkeiten. Bedeutung des nachträglichen Versprechens desjenigen, dessen Name fälschlich geschrieben wurde, die Fälschung nicht geltend machen zu wollen. Hamburg 1902 (Dissertation).

Bluntschli, J. C., Allgemeine deutsche Wechselordnung. Erlangen 1852.

Bolze, Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Busch, Archiv für Theorie und Praxis usw. Berlin.

Brauer, Die allgemeine deutsche Wechselordnung. Erlangen 1851.

Canstein, Frhr. v., Lehrbuch des Wechselrechts. Berlin 1890.

„Das Recht", Rundschau für den deutschen Juristenstand. Hannover.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Halle 1899.

Deutsche Juristen-Zeitung Berlin.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Berlin 1905.

Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts Bd. 4, Das Wechselrecht von Kuntze. Leipzig 1889.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RG.). Leipzig.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts (ROHG.). Erlangen.

Fuchs, Die rechtliche Natur des Wechselbereicherungsanspruchs. Erlanger Dissertation, Würzburg 1904.

Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.

Grünhut, Wechselrecht 1897. Leipzig.

Hanseatische Gerichtszeitung. Hamburg.

Hartmann, Das deutsche Wechselrecht. Berlin 1869.

Kuntze, J. E., Deutsches Wechselrecht auf Grundlage der allgemeinen deutschen Wechselordnung und der Nürnberger Novellen. Leipzig 1862.

Lehmann, Lehrbuch des Wechselrechts. Stuttgart 1886.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1905.

Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse. Berlin 1899.

Protokolle der zur Beratung der allgemeinen deutschen Wechselordnung in Leipzig abgehaltenen Konferenz. Leipzig 1848.

Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen. Berlin 1899.

Rehbein, Allgemeine deutsche Wechselordnung mit Kommentar und Anmerkungen. Berlin.

Renaud, Lehrbuch des Wechselrechts. Gießen 1858 und 1868.

Staub, Kommentar zur allgemeinen deutschen Wechselordnung. Berlin 1901.

Seuffert, Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte. München.

Striethorst, Archiv für Rechtsfälle. Berlin.

Thöl, Das Handelsrecht. Bd. 2: Das Wechselrecht. Leipzig 1878.

Treitschke, Alphabetische Enzyklopädie des Wechselrechts und der Wechselgesetze. Leipzig 1831.

Verhandlungen der Kommission zur Beratung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, mehrere zur allgemeinen deutschen Wechselordnung in Anregung gekommene Fragen betreffend. Nürnberg 1858.

Volkmar und **Loewy,** Die deutsche Wechselordnung. Berlin 1842.

Wächter, Das Wechselrecht des Deutschen Reiches. Stuttgart 1883.

Zentralorgan, herausgegeben von Löhr.

I.

Die Formenstrenge des Wechselrechtes.

Als einer der bedeutendsten Züge der Rechtsentwicklung erscheint das Streben nach Befreiung von der Form. Die strengen, schroffen Formen des römischen Rechts traten zurück gegenüber dem Prinzip, nicht mehr die Form, sondern den gewollten Inhalt der Rechtsgeschäfte entscheidend sein zu lassen. In dem Ausbau des gemeinen Rechts tritt dieses Bedürfnis immer dringender hervor; das alte Handelsrecht hatte bereits gegenüber dem alten Rechte weitgehende Erleichterungen für die Vornahme wirksamer Rechtsgeschäfte geschaffen; unser heutiges Recht wird beherrscht von dem Prinzip der Formfreiheit.

Freilich läßt sich auch heute die Form nicht ganz entbehren. Der Grundsatz der Formlosigkeit ist z. B. da durchbrochen, wo die Beobachtung gewisser Äußerlichkeiten im Interesse der allgemeinen Rechtsverkehrssicherheit geboten ist, wie z. B. im Immobilienrecht. Ein Teil der heutigen Formvorschriften ist aber gerade im Interesse der schnellen Abwicklung von Rechtsgeschäften beibehalten bezw. neugeschaffen worden, um durch sie lange und oft schwierige Beweise entbehrlich zu machen. Diesem letzteren Zwecke dienen beispielsweise auch die für den Wechsel vorgeschriebenen Formen.

Die Entstehungsgeschichte des Wechsels und die wirtschaftliche Bedeutung des Wechselverkehrs haben zur Schaffung von typischen Rechtssätzen geführt, welche zwar fußend auf allgemein zivilrechtlicher Grundlage, doch unabhängig vom Zivilrecht eine in sich geschlossene Gruppe bilden. Diese Rechtsregeln sind festgelegt in der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung. Sie fallen vor allem auf durch einen unserem Rechtssystem sonst fremden Formalismus, welcher darin gipfelt, daß die Wahrung der Form ohne Rücksicht auf die materielle Grundlage genügt, um den Wechsel zum Träger von Rechten und Verbindlichkeiten zu machen.[1]) Eine zu weitgehende Formenstrenge steht allerdings mit der Verkehrsfunktion des Wechsels im Widerspruch. Die Form darf nicht Selbstzweck sein. Sie muß da zurücktreten, wo ihre Durchführung eine ungerechte Härte bedeuten würde. Und diese Formenstrenge einerseits, das Streben nach Milderung der Härten andererseits führen zu einer Reihe von eigenartigen Ergebnissen. Das zeigt sich bei der Fälschung einer Unterschrift.

Die Fundamentalvorschriften über diesen Stoff finden sich in Artt. 75 u. 76 der WO., welche lauten:

> Art. 75: „Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Akzept und die echten Indossamente die wechselmäßige Wirkung."

und Art. 76:

> „Aus einem mit falschem oder verfälschtem Akzepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmäßig verpflichtet."

---

[1]) Grünhut Bd. 1 S. 328 u. andere.

Damit ist das Prinzip ausgesprochen, daß es einerseits auf die materielle Giltigkeit nicht ankommt, daß vielmehr selbst da, wo eine Unterschrift wesentliches Erfordernis eines Wechsels ist, ihr Fehlen also den Wechsel als solchen ungiltig machen würde, lediglich die Erfüllung der äußeren Form genügt, um die Urkunde zum Träger giltiger Wechselerklärungen zu machen, sowie ferner, daß jede Wechselerklärung selbständig und unabhängig für sich besteht, sofern nur der Wechsel die gesetzlich vorgeschriebene Form hat, kurz, daß — Wahrung der äußeren Form vorausgesetzt — die Wirkung echter Unterschriften durch das Vorhandensein falscher Unterschriften an und für sich nicht tangiert wird.

Die nach dem Wortlaut der beiden Artikel an sich auch denkbare Auslegung, daß die Unechtheit einer Wechselerklärung überhaupt völlig einflußlos auf die Wirksamkeit echter Unterschriften bleibe, dürfte nicht dem Willen des Gesetzgebers gerecht werden, denn auch bezüglich echter Unterschriften ist die Tatsache einer Unterschriftenfälschung von rechtlicher Bedeutung, wie sich aus den späteren Ausführungen ergibt.

Was für Wirkungen sich im einzelnen an die Fälschung einer Unterschrift knüpfen, ist in der Wechselordnung aber nicht ausdrücklich gesagt. Es ist dies vielmehr aus den übrigen Vorschriften der Wechselordnung abzuleiten, bezw. nach allgemein zivilrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Insbesondere gilt dies für den Einfluß des guten Glaubens.

Im folgenden soll erörtert werden, welche Wirkung die Fälschung von Unterschriften auf Wechseln hat.

II.

Begriff der Fälschung.

Eine Definition des Begriffs der Fälschung findet sich nirgends im Gesetz. Dieser Begriff ist also aus allgemeinen Rechtsregeln herzuleiten. Sprachlich bedeutet „Fälschung“ sowohl fälschliche Anfertigung wie Verfälschung einer vorhandenen Unterschrift.

Ganz allgemein ist Fälschung einer Unterschrift im weitesten Sinne die unbefugte Benutzung eines fremden Namens. Unbefugt ist eine solche Namensbenutzung, wenn der Zeichnende keine Berechtigung zur Zeichnung hatte. Das trifft zu, wenn der Unterzeichnende die Absicht hatte zu fälschen, und auch im Falle der auftragslosen Geschäftsführung. Ob von unbefugter Zeichnung auch dann gesprochen werden kann, wenn der Bevollmächtigte oder der negotiorum gestor, dessen Zeichnung, wie später gezeigt wird, der eines Bevollmächtigten gleichsteht, wenn die negotiorum gestio genehmigt wird, nur den Namen des Vertretenen zeichnet, ohne einen das Vertretungsverhältnis andeutenden Zusatz beizufügen, ist streitig.

Zweifellos ist zunächst, daß eine Stellvertretung bei Übernahme von Wechselverpflichtungen möglich ist; das ergibt sich ohne weiteres aus Art. 95 der WO., welcher die Haftung des seine Vertretungsbefugnisse überschreitenden, aber auch mit seinem Namen unterschreibenden Vertreters behandelt, sowie aus § 167 Abs. 2 BGB. Danach bedarf die Vollmachtserteilung nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form, auf welche sich die Vollmachtserteilung bezieht; es ist also auch in Fällen, in welchen Schriftlichkeit erfordert wird, — wie bei Wechselerklärungen — eine Ver-

tretung möglich, und zwar auf Grund einer auch nur mündlichen Bevollmächtigung.

Daß für die vertretungsweise erfolgende Unterzeichnung auch für das Wechselrecht die allgemeinen Vorschriften des Zivil- und Handelsrechts anzuwenden sind, steht in Theorie und Praxis fest.[1])

Vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches nun ging die fast durchweg herrschende Ansicht dahin, daß der Vertretene auch dann verpflichtet werde, wenn der Vertreter ohne einen das Vertretungsverhältnis andeutenden Zusatz, also lediglich den Namen des Vertretenen zeichnete. Demgemäß war die Fassung des Diffessionseides die, daß Beklagter weder selbst seinen Namen geschrieben habe noch durch einen anderen habe schreiben lassen.[2])

Wenn nun auf diese durch die stete Praxis festgelegte Anschauung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ganz einflußlos sind, wie Dernburg meint,[3]) so bleibt für das Wechselrecht die bisherige Übung in Geltung. Nimmt man aber mit der herrschenden, zweifellos richtigen Ansicht an, daß für die Übernahme einer Verpflichtungserklärung, welche schriftlich zu erfolgen hat, nunmehr der § 126 Abs. 1 BGB. maßgebend sei, so entscheidet sich diese Frage mit der viel umstrittenen Auslegung dieses Paragraphen.

Der § 126 Abs. 1 BGB. besagt:

---

[1]) Leipz. Konf. Prot. S. 76; Seuffert XII, 182; Grünhut I § 34; Kuntze S. 120; Dernburg II S. 249.

[2]) Thöl S. 230; Grünhut Bd. 1 § 33; Wächter S. 126f.; Seuff. Arch. Bd. 12, 182, Bd. 41, 78, Bd. 49, 186; ROHG. Bd. 18, 421; Busch, Arch. Bd. 17 S. 178; Goldschmidt, Arch. Bd. 13 S. 300; dagegen Seuff. Arch. 32, 100.

[3]) Dernburg a. a. O.

„Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittelst gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden."

Es muß also zunächst der „Aussteller" sein. Unter „Aussteller" ist hier offenbar kein anderer zu verstehen, als der, welcher die schriftliche Erklärung abgibt; er muß nicht notwendig auch derjenige sein, für welchen durch die Unterschrift eine Verbindlichkeit erzeugt werden soll, deckt sich also nicht mit dem „Aussteller" des Art. 4 Nr. 5 der WO., womit derjenige bezeichnet wird, „dessen Wechsel der ausgestellte sein, für welchen also die Wechselausstellung wirken soll." [1])

Dieser Aussteller nun soll die Urkunde eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnen. Das Wort „eigenhändig" bedeutet nur, daß der Aussteller die von ihm abgegebene Erklärung nicht durch eine fremde Hand leisten darf, sondern daß derjenige, der die Erklärung geben will — daß der Bevollmächtigte die Erklärung, wenn auch in Vertretung eines anderen, selbst abgeben will, bedarf keiner Ausführung —, sie auch selbst unterschreibt.

Nun verlangt das Gesetz, daß die Urkunde vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet werden soll. Wessen Name unterzeichnet werden soll, ist im Gesetz nicht gesagt. Die engere Auffassung, welche verlangt, daß der Ausstellende immer seinen eigenen Namen unterzeichne, und demgemäß da, wo nach dem Gesetz der Name des Verpflichteten unter dem Text der Urkunde

---

[1]) Seuff. Arch. Bd. 57 Nr. 178; RG. Bd. 50 Nr. 14 S. 55 ff.

zu stehen hat, fordert, daß beide Namen unterschrieben sind und das Vertretungsverhältnis zum Ausdruck kommt, stützt sich u. a. auf die Erwägung: da der Aussteller mit seinem eigenen Namen unterschreibe, wo er eine Erklärung im eigenen Namen abgebe, so müsse er auch mit seinem eigenen Namen unterschreiben, wenn er als Vertreter eines anderen fungiere, denn die Erklärung sei ja die Erklärung des Zeichnenden, und müsse daher von diesem durch eigenhändige Namensunterschrift unterzeichnet sein." „Eigenhändige Namensunterschrift" bedeute eigenhändige Unterschrift mit dem Namen des Ausstellenden.[1])

Es ist indessen nicht ersichtlich, warum das Wort „eigenhändig" in dem eben erwähnten Sinne gepreßt werden soll. Es bezieht sich lediglich auf den Akt der Unterschreibung, und da der Wortlaut des Gesetzes nur „Namensunterschrift" schlechthin verlangt, also nicht ersehen läßt, wessen Name unterschrieben sein muß, mithin beide Möglichkeiten bestehen, so betont das Reichsgericht mit Recht in Übereinstimmung mit Staub, Bernstein u. a., daß die engere Auffassung nicht als die richtige bezeichnet werden könne, weil eine so einschneidende Abweichung vom bis dahin geltenden Rechte im Gesetze selbst, mindestens aber doch in den Motiven zum Ausdruck hätte gebracht werden müssen. Dafür läge aber nichts vor.[2])

---

[1]) Rehbein, BGB. I S. 156/57; D. Jur.-Ztg. 1900 Nr. 23 S. 497; Seuff. 56 Nr. 132 Bd. 57 Nr. 78 und die dort zit. Lit.; Endemann, BGB. I S. 270.

[2]) RG. 50 S. 58; Staub in der D. Jur.-Ztg. 1900 S. 338; Staub, Kommentar § 11 zu Art. 95; Bernstein, Kommentar § 4. 2 zu Art. 95; Marcus im „Recht" 1900 S. 10 u. a.; vgl. auch Grünhut I, § 33.

Auch die rein praktischen Bedenken gegen die Zulässigkeit einer solchen Zeichnung, insbesondere, daß sie eine große Gefahr der Verschleierung mit sich bringe, werden hinfällig, wenn man berücksichtigt, daß es auch andere Fälle gibt, in denen eine derartige Zeichnung rechtswirksam ist, wie z. B. das HGB. im § 51 zwar verlangt, daß der Prokurist sich bei Zeichnung der Firma eines das Prokuraverhältnis ausdrückenden Zusatzes bedienen soll, daß aber diese Vorschrift in Anlehnung an die frühere Auffassung ganz allgemein nur als eine Sollvorschrift gilt, deren Nichtbefolgung die Zeichnung nicht ungiltig macht, daß also auch hier der Vertreter mit verbindlicher Kraft für den Vertretenen nur dessen Namen zu zeichnen braucht.

Man könnte zweifeln, ob alle diese Fälle unbefugter Namenszeichnung in den Rahmen dieser Abhandlung hineingehören, da ja eine Fälschung im engeren Sinne des Sprachgebrauchs nicht vorliegt. Doch muß man sich im allgemeinen für die Bejahung der Frage entscheiden, denn für die vorliegende Abhandlung kommt es nicht auf das Vorhandensein der Fälschung im kriminellen Sinne an, sondern es sind alle die Fälle in den Kreis der Betrachtungen zu ziehen, in denen der formellen Giltigkeit der Unterschrift eine Haftung nicht entspricht. Daß dies das entscheidende Kriterium ist, ergibt sich schon daraus, daß die Wechselordnung die falsche Unterschrift genau so behandelt wissen will, wie die eines Wechselunfähigen, dessen Unterschrift zwar formell, aber nicht materiell giltig ist.[1])

Es ist daher der Fall von unbefugter Namensbenutzung auszuscheiden, daß eine in blanko gegebene Unterschrift —

[1]) WO. Art. 3.

meist ein Blankoakzept — in der Weise mißbraucht wird, daß der Wechsel vertragswidrig ausgestellt wird. Denn hier bleibt die vorhandene Unterschrift im vollen Umfang wirksam und derjenige, welcher seine Unterschrift in blanko gegeben hat, kann niemals den Einwand einer Fälschung seiner Unterschrift erheben. Denn mit Hingabe einer Blankounterschrift gibt der Unterschreibende ja seinen Willen kund, dem Nehmer und seinen Nachmännern, entsprechend dem später einzutragenden Wechselinhalte, wechselmäßig zu haften, und es ist eine Frage für sich, ob und inwieweit er dem Nehmer, der den Wechsel der Vereinbarung zuwider ausgefüllt hat, Einwendungen entgegenhalten kann.[1])

Sonach verbleiben nur die Fälle zur Erörterung, daß eine Unterschrift mit oder ohne Fälschungsabsicht neu angefertigt wird, oder eine bereits vorhandene Unterschrift verfälscht wird.

Eine Verfälschung kann nun in der Weise geschehen, daß die vorhandene Unterschrift Zusätze bekommt, wie z. B. „& Co.“, „& Sohn“ oder „A.-G.“, „G. m. b. H.“, oder daß die Unterschrift durch Durchstreichungen oder Rasuren teilweise unleserlich gemacht wird, so daß sie als teilweise getilgt angesehen werden muß. Bemerkt soll hier werden, daß die bloße Berichtigung von Schreibfehlern nicht als Verfälschung anzusehen ist.[2]) Eine scharfe Grenze läßt sich hier natürlich nicht ziehen; ob Fälschung oder bloß Berichtigung vorliegt, ist quaestio facti. Welche Bedeutung einer Veränderung beizulegen ist, wird später im einzelnen dargelegt werden.

---

[1]) Braun S. 84; Bolze, Prax. d. RG. in Zivils. Bd. 3 Nr. 546.

[2]) Seuff. Arch. Bd. 34 Nr. 66.

III.

Die Wirkung der Unterschriftenfälschung.

A. Haftung aus der gefälschten oder verfälschten Unterschrift.

Selbstverständlich ist, daß derjenige, dessen Name durch die Fälschung entstanden ist, nicht haftet. Die vorhandene Unterschrift ist nicht seine Unterschrift, auch nicht mit seinem Wissen und Willen von einem Dritten geschrieben worden. Die Wechselerklärung stammt nicht von ihm. Er kann sich darauf beschränken, die Echtheit der Unterschrift zu bestreiten; Sache des Gegners ist es, ihm die Echtheit zu beweisen.

Erklärt er sich aber bereit, die Unterschrift, trotzdem sie nicht von ihm stammt, gegen sich gelten zu lassen, so ist bei Beantwortung der Frage, welche Wirkung ein solches Versprechen hat, zu unterscheiden, ob die Fälschung mit Fälschungsabsicht ausgeführt ist, oder in der Absicht nützlicher Geschäftsführung. Liegt ersteres vor, so kann sein Versprechen, doch haften zu wollen, eine wechselmäßige Haftung für ihn nie herbeiführen. Dieser Ansicht hat sich neuerdings auch Staub angeschlossen, der in einer älteren Auflage seines Kommentars die Ansicht vertrat, daß eine wechselmäßige Haftung durch dieses Versprechen begründet werden könne. Denn die einmal vorhandene Fälschung (im engeren Sinne) kann auf keine Weise mehr aus der Welt geschafft werden. Ein Versprechen, trotz der Fälschung zahlen zu wollen, kann nur zivilrechtlich als selbständiges Schuldversprechen eine zivilrechtliche Haftung herbeiführen,

und das nur dann, wenn es entweder von einem Kaufmann abgegeben ist, was formlos geschehen kann, oder wenn es der Formvorschrift der §§ 780, 781 BGB. genügt, soweit nicht die Form nach § 782 BGB. — im Falle, daß das Schuldversprechen im Wege der Abrechnung oder des Vergleiches erfolgt — entbehrlich ist.

Wird eine Haftung auch nach Zivilrecht nicht begründet, so kann eine solche Erklärung, trotz der Fälschung haften zu wollen, nur als mehr oder weniger wertvolles Beweismoment Beachtung finden.

Ist dagegen die Zeichnung oder Veränderung nicht in Fälschungsabsicht, sondern mit dem animus negotii alieni gerendi erfolgt, so wirkt die Erklärung des Trägers des Namens, welcher geschrieben wurde, daß er die Zeichnung gegen sich gelten lassen wolle, so, als ob von Anfang an der Zeichnende befugt gewesen wäre, nach § 184 BGB.[1])

Versagt er jedoch die nachträgliche Genehmigung, so ist die Zeichnung so zu behandeln, als ob eine Fälschung im engeren Sinne vorläge. Eine Inanspruchnahme ist vollkommen ausgeschlossen, allerdings unbeschadet seiner Ersatzpflicht gegenüber dem — natürlich nicht wechselmäßig — in Anspruch genommenen negotiorum gestor, sofern nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches der entgegenstehende Wille des Geschäftsherrn nicht berücksichtigt wird, z. B. wenn die Eingehung der Verbindlichkeit zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht erfolgte.

Im Falle der Verfälschung einer Unterschrift finden für denjenigen, dessen Name durch die Verfälschung entstanden

---

[1]) So auch Staub S. 179; Bernstein S. 399.

ist, die Ausführungen über die Haftung dessen, dessen Name fälschlich neu angefertigt wurde, sinngemäße Anwendung.

Die Frage aber, ob, und event. inwieweit im Falle einer Verfälschung der Träger der ursprünglichen Namensunterschrift noch haftet, ist verschieden zu beantworten. Die Entscheidung richtet sich meist nach dem Grade der Verfälschung.

Ist die Unterschrift derartig verändert, daß sich nicht mehr zweifellos aus den alten Schriftzügen erkennen läßt, wie der ursprüngliche Name gelautet hat, so kann eine Inanspruchnahme nach Wechselrecht nicht stattfinden, da es an dem Erfordernis der zur wechselmäßigen Haftung unerläßlichen Form fehlt. Eine zivilrechtliche Haftung ist dagegen immer vorhanden aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.

Ist dagegen die alte Unterschrift noch deutlich lesbar und zweifelsfrei aus der Wechselurkunde selbst zu ersehen, so haftet der früher Unterschreibende, und zwar nach der herrschenden Ansicht wechselrechtlich.[1])

Wenn Kuntze (in Endemanns Handbuch) [2]) im Falle einer Unterschriftenfälschung die wechselrechtliche Haftung schlechthin leugnet, so hat er offenbar nur Fälle der ersten Art im Auge. Denn es ist nicht einzusehen, warum der ursprünglich Unterschreibende nicht wechselrechtlich sollte haften können, wenn seine Unterschrift trotz der Verfälschung deutlich zu erkennen ist. Eine derartige Verfälschung sollte doch u. E. dem ebensowenig im Wege stehen, wie etwa ein Verwischen der Schrift oder ein Tintenfleck, der die Schrift nicht

[1]) So Hartmann S. 183; Kuntze S. 112; Bluntschli S. 119; Canstein S. 191.

[2]) S. 307.

vollständig tilgt. Selbstverständlich ist derjenige, der den ursprünglich Unterschreibenden in Anspruch nimmt, für die Echtheit der ehemaligen Unterschrift beweispflichtig. Dieser Beweis kann am einfachsten durch Eideszuschiebung, und wenn die ursprüngliche Unterschrift nicht mehr aus dem Wechsel selbst herzustellen ist, also die Verpflichtung aus der Wechselurkunde nicht zu ersehen ist, und infolgedessen der Wechselprozeß unanwendbar ist, auch durch Zeugen und andere Beweismittel geführt werden.

Eine abweichende besondere Behandlung hat die Verfälschung der Akzeptantenunterschrift in der Literatur erfahren. Die dort vertretenen Ansichten fußen alle auf der Bestimmung des Art. 21 Abs. 4:

> „Die einmal erfolgte Annahme kann nicht mehr zurückgenommen werden."

Nur gehen die Ansichten über die Beurteilung einer Aufhebung der durch die Form existierenden Akzepterklärung — was natürlich auch durch teilweise Tilgung erfolgen kann — auseinander. Grünhut[1]) behauptet immer eine wechselrechtliche Haftung aus dem ehemaligen Akzept und will eine Durchstreichung de iure als nicht geschehen behandelt wissen. Er folgert dies daraus, daß nach Art. 21 Abs. 1 die Annahme bereits mit der Niederschrift erfolgt und dann nach Abs. 4 dieses Artikels nicht mehr zurückgenommen werden kann.

Nun ist ja allerdings richtig, daß nach dem Gesetz eine Aufhebung der durch den einseitigen Skripturakt entstandenen Wechselschuld vollkommen ausgeschlossen ist, denn Art. 21 Abs. 4 sagt:

---

[1]) Grünhut Bd. 2 S. 41.

„Die einmal erfolgte Annahme kann nicht (nicht etwa „darf“ nicht) mehr zurückgenommen werden.“

Damit ist aber doch nicht gesagt, daß eine (auch nur teilweise) Vernichtung der Unterschrift ganz einflußlos sein müsse. Denn das durchstrichene Akzept hat eben nicht die „durch die Form getragene Existenz“, welche zur Geltendmachung im Wechselprozeß unbedingt erforderlich ist.[1])

Es ist daher fehlerhaft, die Durchstreichung oder Veränderung immer de iure als nicht geschehen zu betrachten. Diese Ansicht teilen denn auch die wenigsten. Ebenso ist es fehlerhaft, wie z. B. in Seufferts Archiv[2]) ausgeführt, jede wechselrechtliche Haftung zu leugnen mit der Begründung, daß die wechselrechtliche Haftung ohne die vorgeschriebene Form gar nicht existieren könne.

Die Wirkung der einmal erfolgten Annahme bleibt doch nach positiver Gesetzesvorschrift bestehen, und es fragt sich nur, ob zur Geltendmachung der Rechte gegen den Akzeptanten die äußere Form unabweisliches Erfordernis ist oder nicht. Im ersteren Falle müßte die äußere Form wiederhergestellt werden und der ursprünglich Unterschreibende wäre gehalten, seine Unterschrift nochmals auf den Wechsel zu setzen.[3]) Es ist indessen kein Grund für diese zeitraubende Erschwerung ersichtlich. Das Gesetz bringt durch seinen Wortlaut „kann nicht“ deutlich zum Ausdruck, daß der Fortbestand der mit der Niederschrift entstandenen Wechselverpflichtung unabhängig sein solle von dem Fortbestand der Form.

---

[1]) Hartmann S. 162.

[2]) Seuff. Archiv Bd. 31 Nr. 273.

[3]) vgl. Nürnb. KonfProt. XLVI; so auch Kuntze S. 90; Hanseat. GerZeitg. 1892, Hauptblatt Nr. 83.

Die Wirkung einer Verfälschung ist demnach die, daß der ursprünglich Unterschreibende aus dem Akzept immer wechselmäßig verhaftet bleibt, daß jedoch die Geltendmachung der Ansprüche im Wechselprozeß nur dann möglich ist, wenn die ursprüngliche Schrift zweifelsfrei erkannt werden kann. Ist dagegen die alte Schrift bis zur Unleserlichkeit entstellt oder teilweise durchgestrichen, was bei der allgemein anerkannten aufhebenden Kraft des Durchstreichens der Unleserlichkeit gleichsteht, so kann der wechselrechtliche Anspruch nur im ordentlichen Verfahren geltend gemacht werden.

Die Ansicht Hartmanns, daß das durchstrichene oder veränderte Akzept gar keine wechselrechtliche Wirkung, und wenn das Ausstreichen vor der Aushändigung an den Präsentanten erfolgte, auch keine zivilrechtliche Wirkung habe, erledigt sich durch das oben Ausgeführte, sowie durch den Hinweis, daß die Wechselverpflichtung des Akzeptanten eine einseitige ist, mit der Niederschrift bereits entstanden ist und von diesem Augenblick an seine Kraft behält.[1])

Verfälschungen des Akzeptvermerks in anderer Beziehung als hinsichtlich der Unterschrift dürften über die Grenzen dieser Abhandlung hinausgehen, wogegen Beschütz ohne Grund behauptet, unter Verfälschung der Akzeptunterschrift sei eine Verfälschung der Erklärung des Akzeptanten überhaupt zu verstehen.[2])

Zahlt nun derjenige, dessen Name fälschlich geschrieben wurde, dennoch in der irrtümlichen Annahme, die Unterschrift rühre von ihm her, so kann er diese Zahlung nach Zivilrecht zurückverlangen.[3]) Dieses Recht muß man im Prinzip auch

[1]) Hartmann S. 330.

[2]) Beschütz S. 25.

[3]) Staub, Kommentar Art. 76 § 6; Thöl S. 67.

dem Bezogenen zugestehen, wie Treitschke und Grünhut auch annehmen.[1]) Denn er leistete die Zahlung irrtümlich, da er das Akzept für echt hielt. Eine Verpflichtung aus dem Wechsel bestand für ihn aber nicht. Wenn daher Volkmar u. Loewy, Wächter[2]) u. a. behaupten, der Bezogene zahle als solcher auch ohne Akzept giltig und könne aus diesem Grunde das Gezahlte nicht zurückfordern, so werden sie der Sachlage nicht gerecht. Denn wenn es auch richtig ist, daß die Zahlung nicht notwendig Akzeptation durch den Bezogenen voraussetzt, sondern deshalb erfolgt, weil die Tratte auf den Trassaten gezogen ist – gleichviel, ob er schon Deckung hat oder erst noch erwartet — so folgt daraus noch nicht, daß der Bezogene ohne Rücksicht auf einen irrtümlich für echt gehaltenen Akzeptationsvermerk immer nur auf Grund des in der Tratte enthaltenen Auftrages Zahlung leistet. Es ist vielmehr sehr wohl denkbar, daß der Bezogene am Verfalltage aus verschiedenen Gründen die Zahlung verweigern würde, wenn er nicht durch das Akzept verpflichtet zu sein glaubte, während tatsächlich, da das Akzept falsch war, eine Verpflichtung zur Zahlung wechselmäßig gar nicht und zivilrechtlich nicht unter allen Umständen existierte. De facto versagt allerdings regelmäßig auch das Zivilrecht die Zurückforderung, denn es fehlt an dem Moment der rechtlosen Bereicherung auf seiten des Indossatars, dem wegen des fehlenden Protestes mangels Zahlung der Regreß gegen die Wechselgaranten abgeschnitten ist.[3])

Gegenüber dem Trassanten kann es zweifelhaft sein, ob dem Trassaten ein Rückforderungsrecht zusteht oder nicht.

---

[1]) Treitschke, Enzyklopädie S. 411; Grünhut Bd. 1 S. 262.

[2]) Volkmar u. Loewy S. 265; Wächter S. 569.

[3]) vgl. Staub Art. 39 § 11; Grünhut Bd. 1 S. 263; Rehbein, WO., Note 8 zu Art. 41; ROHG. Bd. 17 S. 1; Busch Arch. Bd. 31 S. 209.

Das hängt ab von den rechtlichen Beziehungen zwischen diesen beiden. Im Regelfalle hat sich der Bezogene vorher dem Trassanten zur Zahlung verpflichtet, sei es, um durch diese Zahlung eine bestehende Schuld zu tilgen, sei es nur kreditweise. Dann hat der vermeintliche Akzeptant gemäß der zugrunde liegenden zivilrechtlichen Vereinbarung giltig gezahlt.

B. Die Haftung aus den echten Unterschriften.

1. Die Unterschrift des Ausstellers ist falsch oder verfälscht.

a) Die Haftung aus dem echten Akzept.

Was im Falle der Fälschung einer Unterschrift die Haftung aus den echten Unterschriften betrifft, so ist durch das Gesetz der Fortbestand der wechselrechtlichen Verpflichtung ausgesprochen. Wie bereits eingangs erwähnt, kann der Wortlaut der Artt. 75 und 76 nicht dahin interpretiert werden, daß eine Fälschung oder Verfälschung rechtlich vollständig irrelevant sei und daher Modifikationen der normalen Haftung aus echten Unterschriften unter keinen Umständen gegeben seien. Es soll vielmehr lediglich ausgesprochen sein, daß die Tatsache der Fälschung oder Verfälschung allein, für sich, die Haftung aus echter Unterschrift nicht aufhebe oder beschränke. Demgegenüber steht dem Wechselschuldner der Art. 82 WO. als Corrigens wechselrechtlicher Härten schützend zur Seite.

Der Art. 82, welcher lautet:

„Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst

hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen."

umfaßt zwei Kategorien von Einreden: einmal solche, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen (exceptiones in rem); dahin gehört z. B. die Einrede des angeblichen Ausstellers, Akzeptanten oder Indossanten, die Unterschrift rühre nicht von ihm her; sodann Einreden, welche dem Schuldner gegen den jedesmaligen Kläger zustehen, welche in der Person des jeweiligen Klägers begründet sind (exceptiones in personam).

Eine Einrede der ersten Art scheinen Thöl und Treitschke in dem Falle der Fälschung der Ausstellerunterschrift dem Akzeptanten gegenüber dem Remittenten einräumen zu wollen. Denn aus der Natur der Tratte, des Indossamentes und der Akzeptation deduziert Thöl folgendes:

Der Remittent überbringe selbst oder durch einen Indossatar den in der Tratte enthaltenen Zahlungsauftrag des Trassanten. Akzeptation und Zahlung fordere er unter Vorzeigung der Tratte auf Grund des darin enthaltenen, wirklichen Zahlungsauftrages des Trassanten, und dieses Recht beruhe auf dem Begebungsvertrages. Das wirkliche Bestehen des Auftrages, also die Echtheit der Unterschrift des Ausstellers sei daher die vertragsmäßige Voraussetzung des Akzeptationsvertrages, wie der Zahlung. Demnach sei im Falle der Unechtheit der Ausstellerunterschrift der Akzeptant zur Zahlung nicht verpflichtet, und könne, wenn er gezahlt habe, das Gezahlte zurückfordern.

Ferner könne er folgerichtig, wenn er einem Indossatar des ersten Nehmers Zahlung geleistet habe, die Zahlung aber von diesem nicht zurückverlangen könne, vom Remittenten Schadloshaltung verlangen, weil er den in dem Indossament enthaltenen Zahlungsauftrag für Rechnung des Ausstellers

unter Voraussetzung der Echtheit erfülle. Kurz: der Remittent müsse dem Akzeptanten (auch dem Trassaten) für die Echtheit der Tratte einstehen.[1])

Auch Treitschke steht auf dem Standpunkt, daß die Akzeptation die Annahme eines Auftrages sei und daher auch dessen Existenz notwendig voraussetze; und zwar sei die Echtheit des Auftrages nicht bloß zufälliger Beweggrund, sondern stillschweigende, unerläßliche Bedingung, so daß im Falle der Unechtheit der Akzeptant zur Zahlung überhaupt nicht verpflichtet sei. Allerdings soll der Einwand der Unechtheit nicht durchschlagen, falls der Inhaber beweise, daß der Akzeptant um die Fälschung gewußt habe.[2])

Wollte man sich dieser Thölschen Auffassung von der Natur der Wechselschuld anschließen, so müßte man schon die Beschränkung der Haftung des Akzeptanten dem Remittenten gegenüber aus Art. 82 WO. folgern. Offenbar soll es ja eine exceptio in rem sein und nicht nur in personam. Denn nicht der Person des Remittenten im Einzelfalle gegenüber, sondern dem Remittenten als solchem gegenüber, in seiner Stellung, die er nach der Theorie Thöls im Wechselverbande einnimmt, soll die Einrede der Fälschung durchschlagen.

Eine derartig weitgehende Beschränkung der Haftung aber hätte unbedingt ausdrücklich im Gesetz Aufnahme finden müssen. Thöl verfocht denn auch diese seine Ansicht auf der Leipziger Wechselkonferenz und beantragte einen Zusatz zu dem dem heutigen Art. 75 WO. entsprechenden § 71 des Entwurfs des Inhalts, daß der Akzeptant eines falschen oder

---

[1]) vgl. Thöl S. 672, 675 ff.

[2]) Treitschke, Enzyklopädie S. 418|20.

verfälschten Wechsels dem ersten Nehmer nicht verhaftet sein dürfe, sondern nur den weiteren Indossataren. „Denn der Nehmer eines Wechsels sei schuldig und imstande, sich über den Geber zu vergewissern.“ Das erkannte aber die Konferenz nicht als stets zutreffend an, da der Wechsel häufig durch die Hand eines Maklers gehe und daher der Remittent nicht immer in unmittelbare Beziehungen zum Aussteller trete. Ein näheres Eingehen auf die Rechtsfrage unterblieb, da Thöl nicht auf seinem Vorschlage bestand.[1])

Mit Recht hat die Kommission die Thölsche Ansicht verworfen und den aus der Fälschung der Ausstellerunterschrift resultierenden Schaden dem Akzeptanten auferlegt, indem sie in Art. 75 die Haftung des Akzeptanten aussprach.[2]) Denn die Thölsche Konstruktion von der Verpflichtung des Akzeptanten ist verfehlt. Sie beruht, wie Kuntze richtig bemerkt,[3]) auf einer „unwechselmäßigen Einmischung der Anweisungsidee“. Die Akzeption ist vielmehr, wie jede andere Wechselerklärung selbständig und unabhängig von den anderen auf dem Papier befindlichen Wechselerklärungen.[4]) Nur durch den einseitigen Skripturakt der Namenszeichnung entsteht die Wechselverpflichtung. „Sie hat ihre alleinige Quelle in der durch die Form verpflichtenden Handlung selbst“, sagt Grünhut,[5]) „unabhängig von der unterliegenden Causa.“ Jeder Unterzeichner eines Wechsels ist selbständig schon durch seine Unterschrift, aber auch nur durch seine Unter-

---

[1]) Leipz. WechselkonfProt. S. 142.

[2]) vgl. Canstein S. 270.

[3]) Kuntze S. 112.

[4]) So auch Grünhut Bd. 1 S. 309.

[5]) Grünhut Bd. 2 S. 277.

schrift in den Wechselverband getreten."[1]) Wohl liegt gewöhnlich ein Vertrag, der sogenannte Wechselschluß zugrunde, aus dem die Pflicht zur Erfüllung der damit übernommenen Leistung, der Zahlung der Valuta begründet ist. Dieser unterliegende Vertrag ist aber nur der Grund zur Übernahme der selbständigen, von dem Valutaverhältnisse losgelösten, durch Namensniederschrift entstandenen Wechselverpflichtung.

So ist denn auch die Existenz des in der Tratte enthaltenen Zahlungsauftrages bezw. der Glaube an die Existenz für den Bezogenen nur der Grund zur Übernahme seiner abstrakten Wechselschuld, der Akzeptation. Das äußert sich auch darin, daß, wie Jolly[2]) zutreffend bemerkt, der Bezogene abweichend von dem Zahlungsauftrage des Trassanten akzeptieren kann, und dann nur gemäß der übernommenen Verpflichtung haftet. Die Haftung des Akzeptanten ist mit der Tatsache der Namensniederschrift gegeben, sofern nur, da es auf die Echtheit der Ausstellerunterschrift nicht ankommt, ein formal giltiger Wechsel und damit auch ein äußerlich vorhandener Zahlungsauftrag und Zahlungsversprechen des Ausstellers — woran sich ja die Akzeptation anlehnt — vorliegt. Nur im internen Verhältnisse zwischen Trassanten und Trassaten kommt der Zahlungsauftrag zur Geltung, Dritten gegenüber ist er unbeachtlich. Das ist die Bedeutung des Satzes: Chi accetta, paghi.

Die in diesem Sinne erfolgte gesetzliche Regelung entspricht auch durchaus der Billigkeit. Der Remittent ist keineswegs besser in der Lage als der Bezogene, die Echtheit der Ausstellerunterschrift zu prüfen. Im Gegenteil: Der

---

[1]) Grünhut a. a. O.

[2]) Jolly im Archiv für das WR. Bd. 2 S. 180.

Bezogene hat die Möglicheit, die Übernahme einer erst mit der Akzeptation entstehenden Verbindlichkeit so lange hinauszuschieben, bis er sich über die Echtheit vergewisserte, worüber ihn in der Regel der Avisbrief aufklären wird. Unterließ er es, den Avisbrief abzuwarten, oder bei dem angeblichen Aussteller anzufragen, so mag er die möglichen Folgen seiner Leichtfertigkeit selber tragen.

Während sich Thöl nur hinsichtlich der Haftung des Akzeptanten dem ersten Nehmer gegenüber mit der herrschenden Meinung und dem Standpunkte des Gesetzgebers in Widerspruch setzt, nimmt Treitschke[1]) auch bezüglich der Indossatare eine Sonderstellung ein.

Nach ihm soll bei Fälschung der Trassantenunterschrift der Indossatar ebensowenig einen Anspruch auf Zahlung haben wie der Remittent. Auch hier soll die Echtheit der Tratte vertragsmäßige Voraussetzung der Akzeptation und Zahlung sein. Denn der Indossatar verlange Akzeptation und Zahlung nicht nur auf Grundlage des in dem Indossamente, sondern auch in der Tratte enthaltenen Zahlungsauftrages, an den sich der Auftrag des Indossamentes anschließe. Der rechtliche Wille des Indossatars gehe nur dahin, die Zahlung in dem gleichen Sinne zu beantragen, wie der Indossant sie beauftragt habe. Dieser aber könne Zahlung an den Indossatar nur so beauftragen, wie er für sich selber beantragen könne, nämlich unter Voraussetzung der Echtheit des in der Tratte enthaltenen Zahlungsauftrages.[2])

Diese Schlußfolgerung trifft aber nicht zu. Denn der Indossatar leitet sein Recht nicht allein vom Indossanten ab,

---

[1]) Treitschke a. a. O.

[2]) vgl. die Darstellung von Thöl S. 678.

er ist nicht Nachfolger im Rechte seines Indossanten, sondern er erwirbt selbständig ein Recht. Rechtlich ist das Indossament eine neue Tratte in verkürzter Form unter Bezugnahme auf den Inhalt der Grundtratte.

Diese neue Tratte sowie die Grundtratte, so deduziert Thöl,[1]) präsentiere der Indossatar zur Akzeptation bezw. Zahlung, und zwar die Grundtratte im Namen seines Indosanten, die neue im eigenen Namen. Nur hinsichtlich dieser neuen Tratte könne er die Echtheit des darin enthaltenen Zahlungsauftrages behaupten und auch dafür einstehen, ebenso wie der Remittent für die Echtheit des Zahlungsauftrages der Grundtratte. Wenn also das ihn legitimierende Indossament echt sei, so sei es gleichgiltig, ob der im Namen des Indossanten überbrachte ältere Zahlungsauftrag echt sei oder nicht. Die Voraussetzung seines Antrages sei nur der Antrag seines Indossanten, dessen Erfüllung der Trassat durch Akzeptation zugesagt habe. Die Grundtratte gebe der Indossatar nur als Deckung für Zahlung der neuen (im Indossament enthaltenen) Tratte. Sei diese unecht, so erhalte der Akzeptant keine Deckung; dafür müsse ihn dann der Remittent schadlos halten, da dieser ja für die Echtheit des in der Grundtratte enthaltenen Zahlungsauftrages gewährleisten müsse. Aus diesem Grunde spricht Thöl dem Akzeptanten einer falschen Tratte das Recht ab, einem Indossatar wegen Unechtheit der Trassantenunterschrift Zahlung zu verweigern. Er kommt so zu dem gleichen Resultat, wie die andern Autoren.

Gleichwohl ist der Weg ein falscher. Denn wenn die Echtheit des legitimierenden Indossamentes das Entscheidende

---

[1]) Thöl a. a. O.

wäre, so würde, wenn die Trassantenunterschrift und das legitimierende Indossament falsch wären, der Indossatar Zahlung nie erhalten können. In der Tat vertritt Thöl auch den Standpunkt, daß Unechtheit des legitimierenden Indossamentes der Geltendmachung von Rechten immer entgegenstehe, wie später erwähnt werden soll. Das steht aber im Widerspruche mit dem Gesetze.

Der Kernpunkt ist vielmehr auch in diesem Falle die Selbständigkeit des Skripturaktes. Die Frage erledigt sich daher durch die obigen Ausführungen.

Gleichzeitig folgt daraus, daß, da der Trassat durch Akzeptation selbständig verspricht, dem Präsentanten oder seinem legitimierten Indossatar Zahlung zu leisten, ein Unterschied, ob die Trassantenunterschrift schon bei Leistung des Akzeptes gefälscht war, oder ob eine solche Fälschung erst nachher stattgefunden hat, nicht begründet ist.[1])

Kann sonach der Akzeptant aus der bloßen Tatsache der Unechtheit der Ausstellerunterschrift Rechte für sich nicht herleiten, so sind ihm doch Einreden, die in der Person des Zahlungfordernden gegeben sind, nicht abgeschnitten. Dahin gehört die exceptio doli und zwar im weitgehendsten Maße. Sie kann z. B. dem Remittenten gegenüber nicht nur dann geltend gemacht werden, wenn dieser im Bewußtsein der Fälschung den Bezogenen zum Akzepte veranlaßt hatte, sondern auch dann, wenn der Aussteller der Tratte durch falsche Angaben über seine Berechtigung zur Zeichnung der Unterschrift den Bezogenen getäuscht und dadurch zum Akzepte bewogen, der Remittent aber im Bewußtsein dieses

[1]) So auch Hartmann S. 185.

Sachzusammenhanges den Wechsel an sich gebracht hat.[1]) Selbstverständlich ist er für die mala fides des Zahlungfordernden allen Umfanges beweispflichtig. Was mala fides ist, sagt das Gesetz nicht. Die Leipziger Wechselkonferenz[2]) lehnte es — mit Recht — ab, den Umfang der mala fides gesetzlich zu begrenzen. Die Frage wird später im Anschlusse an die Erörterungen über die Wirkung des falschen Indossamentes behandelt werden.

b) Die Haftung aus echtem Ehrenakzepte und Aval.

Dem Akzeptanten steht der Ehrenakzeptant rechtlich gleich, soweit es sich um eine Aufhebung oder Einschränkung seiner Haftung handelt, wenn die Trassantenunterschrift falsch ist. Das dort Ausgeführte findet also auf den Ehrenakzeptanten sinngemäße Anwendung. Eine Modifikation ist insofern vorhanden, als der Ehrenakzeptant von vornherein nur den Nachmännern des Honoraten wechselmäßig verpflichtet wird. Die Haftung tritt allerdings sämtlichen Wechselberechtigten gegenüber ein, wenn nicht nähere Anhaltspunkte über die Person des Honoraten aus dem Wechsel zu ersehen sind. In diesem Falle wird nach der Wechselordnung der Aussteller als Honorat angesehen. Dem Fälscher gegenüber wird allerdings der Schadensanspruch des Ehrenakzeptanten ein anderer sein können als der des Akzeptanten. Denn der Akzeptant würde gegen den Aussteller immer nur einen zivilrechtlichen Anspruch haben, wogegen der Aussteller dem Ehrenakzeptanten wechselrechtlich verpflichtet wäre. Außerdem würde dem Ehrenakzeptanten noch Zahlung einer Pro-

[1]) Seuff. Arch. Bd. 20 Nr. 261; Jolly i. Arch. f. d. WR. II S. 142.

[2]) Konf.-Prot. S. 142.

vision zugekommen sein, für deren Ausfall jedenfalls der Fälscher aufzukommen haben würde.

Voraussetzung für die Wirksamkeit des Ehrenakzeptes ist der Notfall sowie die Beurkundung des Notfalles durch Protest. Ist ein Protest nicht erfolgt, etwa weil er erlassen ist, und liegt ein Notfall nicht vor, der durch die Intervention zu beseitigen war, so hat das Ehrenakzept als solches keine Giltigkeit, würde aber als Aval dem Zeichner die wechselrechtliche Haftung eines Avalisten auferlegen.[1])

Der Aval enthält ein selbständig verpflichtendes Garantieversprechen.

Ein wechselmäßiges Garantieversprechen kann nun in der Weise erfolgen, daß der Garantierende seinen Namen schlechtweg als Akzeptant, Indossant, als Mitaussteller oder Mitakzeptant unterschreibt. Man spricht dann von einer sogenannten verkleideten Wechselbürgschaft, weil der Wille, nur der Garantie halber eine Wechselschuld übernommen zu haben, nicht zum Ausdrucke gebracht wird. Solche Art der Garantieleistung wird die Regel bilden, weil das Vorhandensein einer erkennbaren Garantie immer einige Bedenken gegen die Solvenz der Hauptverpflichteten hervorrufen muß.

Die Garantieübernahme kann aber auch erkennbar zum Ausdrucke gebracht werden. Das ist der Fall bei der Zeichnung per aval.

Gleichwohl ist die Haftung des Avalisten nicht auf den Fall beschränkt, daß der Hauptverpflichtete seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt; der Aval ist nicht eine Bürgschaft im Sinne des Zivilrechts, selbst nicht eine Bürgschaft mit Ausschluß der Einrede der Vorausklage. Eine zivilrechtliche

---

[1]) Ebenso Grünhut Bd. 2 S. 472 Anm. 26.

Bürgschaft kann und wird in der Regel die Unterlage für die Leistung des Avals sein. Sie kann auch neben der Verpflichtung aus dem Aval bestehen. Der Aval selbst aber ist eine eigene, selbständige, kumulative, solidarische Wechselverpflichtung. Er ist allerdings akzessorischer Natur insofern, als er die Existenz einer nach Vorschrift der Wechselordnung giltigen Erstunterschrift eines Hauptverpflichteten voraussetzt. Diese Hauptunterschrift braucht jedoch nur formal giltig zu sein. Materielle Giltigkeit wird nicht erfordert.[1])

Die Haftung aus dem Aval besteht also auch dann, wenn die Ausstellerunterschrift bezw. die Unterschrift desjenigen, zu dessen Gunsten der Aval geleistet ist, gefälscht ist. Ist eine Unterschrift bis zur Unkenntlichkeit entstellt, so daß sie auf dem Wechsel nicht mehr giltig ist, so folgt aus der akzessorischen Natur des Avals, daß jene Haftung des Avalisten aufhören muß, sofern nicht durch die völlige Unleserlichkeit der ganze Wechsel wegen Formmangels schon ungiltig ist. Es muß also auch, wie an dieser Stelle gleich erwähnt werden darf, für den Fall, daß die Akzeptantenunterschrift durch Veränderung oder teilweise Durchstreichung unkenntlich gemacht ist, der Avalist aus seiner Haftung frei werden, was Grünhut[2]) leugnet, konsequent seiner oben dargelegten Anschauung, daß die Haftung des Avalisten fortbestehen müsse, da eine Tilgung der Akzeptantenunterschrift überhaupt als nicht geschehen und daher als völlig gleichgiltig für die Verbindlichkeit aus dem Akzepte anzusehen sei. Inwieweit der in Anspruch genommene Avalist von dem Hauptverpflichteten

[1]) RG. bei Bolze, Praxis d. RG. in Ziv. Bd. 8 Nr. 546; Hanseat. GerZtg. 1898 Hbl. Nr. 23; Grünhut Bd. 2 S. 25; Staub, Kommentar Anm. zu Art. 81; Hartmann S. 185.

[2]) Grünhut Bd. 2 S. 24.

Ersatz zu fordern, berechtigt ist, richtet sich natürlich nach dem unterliegenden Rechtsgeschäfte.

c) Die Haftung aus dem echten Indossamente.

Ist die Trassantenunterschrift falsch und hat der Bezogene bezw. der Akzeptant am Verfalltage Zahlung nicht geleistet, so wird die Frage akut, ob etwa ein Indossant, der im Regreßwege in Anspruch genommen wird, aus der Tatsache, daß die Ausstellerunterschrift falsch ist, Zahlung verweigern kann oder nicht.

Das Gesetz hat ihm dieses Recht abgesprochen, indem es den Fortbestand der wechselmäßigen Haftung aus echten Unterschriften trotz der Unechtheit der Trassantenunterschrift als Regel aufgestellt hat. Dieser Standpunkt ist um so mehr gerechtfertigt, als der Indossant ja nicht nur die Rechte auf seinen Indossatar übertragen will, welche er selbst von seinen Vormännern übertragen erhalten hat, somit von Übertragung irgendwelcher Rechte nicht gesprochen werden könnte, wenn aus der falschen Unterschrift Rechte nicht existent geworden sind, sondern auch außerdem noch eine selbständige Verbindlichkeit übernimmt, indem er seinen Indossatar ein Versprechen eigener Zahlung abgibt für den Fall, daß der Wechsel nicht eingelöst wird. Dieses eigene Zahlungsversprechen ist jedenfalls unabhängig von dem Zahlungsauftrage des Trassanten, mithin unabhängig von der Echtheit der Tratte. Hieraus leitet Thöl ab, daß der Indossant immer verhaftet sei,[1]) und verwirft ohne näheres Eingehen die von Hoffmann geäußerte Ansicht, daß der Indossant dann von seiner Verbindlichkeit befreit werde, wenn der Nehmer um die Unecht-

[1]) Thöl S. 680.

heit der Tratte wußte.[1]) Diese letztere Ansicht ist aber unter folgender Beschränkung durchaus zutreffend.

Hat der Indossatar bei Empfang des Wechsels gewußt, daß die Tratte unecht sei, und hat er dies seinem Indossanten verschwiegen, so ist das zweifellos ein Betrug und eine Verletzung des Rechtes des Indossanten. Denn diesem ist damit die Möglichkeit eines Wechselregresses gegen den Aussteller, der vielleicht der einzig solvente Wechselgarant war, durch das dolose Verschweigen, daß die Tratte unecht sei, abgeschnitten. Der Indossant wird daher ihm gegenüber mit Erfolg die exceptio doli geltend machen können. Kannte der Indossatar die Unechtheit jedoch noch nicht beim Erwerbe, so kann ihm eine mala fides superveniens nicht schaden. Denn er hat den Wechsel gutgläubig genommen und dafür Valuta gegeben, ohne die Absicht, seinen Indossanten zu täuschen. Ist der Wechsel aber weiter giriert, so kann der Indossant, wenn sein Indossatar gutgläubig beim Erwerbe war, dem Nachmann seines Indossatars die exceptio doli nicht entgegenhalten, auch wenn dieser mala fide war. Denn sein gutgläubiger Indossatar, welcher zahlte, etwa, weil er nicht imstande war, den dolus liquide nachzuweisen, hat sein Regreßrecht nicht verloren, und es liegt keine Veranlassung vor, den Indossanten, welcher seinem zur Zeit des Erwerbes gutgläubigen Indossatar unter allen Umständen regreßpflichtig wäre, deshalb von seiner Haftung zu befreien, weil der Nachmann seines Indossatars beim Erwerbe schlechtgläubig war. Anders natürlich, wenn der Indossatar seinem Nachmanne Zahlung leistete, obwohl er ihm den dolus hätte nachweisen können. Dann steht dem Indossatar sein eigener dolus beim

---

[1]) Hoffmann i. Arch. f. d. WR. S. 258 ff.

Regreß entgegen. Eine Zahlungsverweigerung aber, weil der Indossatar getäuscht worden sei, wäre eine unzulässige exceptio de iure tertii.

War der Indossatar jedoch schlechtgläubig, so kann der getäuschte Indossant auch einem Nachmanne dieses Indossatars die Einrede der Arglist entgegensetzen, wenn dieser den Wechsel in Kenntnis der Fälschung erworben hat und kein Zwischengirant vorhanden ist, welcher beim Erwerbe nicht auch mala fide war. Für diese mala fides der sämtlichen Zwischengiranten ist natürlich der die mala fides Behauptende beweispflichtig.

2. Die Unterschrift des Akzeptanten ist falsch oder verfälscht.

Ist die Unterschrift des Akzeptanten fälschlich angefertigt worden, so ist es ohne weiteres klar, daß weder Aussteller noch auch Indossanten oder sonstige Wechselgaranten, sofern sie vor der fälschlichen Anfertigung der Akzeptantenunterschrift eine Wechselverbindlichkeit übernommen haben, irgend welche Einwendungen gegen den Zahlungfordernden aus der Fälschung des Akzeptes herleiten können. Denn da zur Zeit der Entstehung ihrer Wechselverpflichtung ein Akzept noch nicht vorhanden war, so sind sie nach Fälschung des Akzeptes noch ebenso gestellt wie zuvor, und wie wenn der Bezogene die Akzepterteilung verweigert hätte.

Sind aber erst nach der Fälschung des Akzeptes Indossamente auf den Wechsel gesetzt worden, so steht einem solchen Indossanten allerdings die exceptio doli gegen den Betrüger und den fraudis conscius zur Seite im gleichen Umfange, wie oben erörtert, wenn die Unterschrift des Trassanten

falsch war. Im übrigen aber sind für ihn Einreden aus der Tatsache der Fälschung allein durchaus nicht begründet. Das Gesetz läßt denn auch Aussteller und Indossanten unterschiedslos wechselmäßig verhaftet.

Ist ein Akzept erst später verfälscht worden, so soll nach Hoffmann[1]) der Vormann, welcher den Wechsel mit echtem Akzepte weitergegeben hat, dem Nachmanne immer Zahlung zu verweigern berechtigt sein, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob den betreffenden Wechselnehmer ein Verschulden trifft oder nicht. Diese Ansicht dürfte aber nicht das Richtige treffen. Sie wird widerlegt durch den bereits mehrfach erwähnten, dem Wechselrechte eigentümlichen Satz, daß die Wechselverpflichtungen selbständig und unabhängig voneinander sind und infolgedessen Fälschung oder Verfälschung eines Akzeptes usw. die verpflichtende Kraft echter Unterschriften nicht beinträchtigt. Es verbleibt sonach im Fall der Verfälschung nur die Einrede des Betruges in dem gleichen Umfange wie oben.

Gänzlich verfehlt erscheint aus diesem Grunde auch die Behauptung Hoffmanns,[2]) daß, wenn das Akzept später verfälscht ist, auch der Trassant oder Indossant, welcher den Wechsel vor dem Akzepte begeben hatte, eine Einrede habe gegen jeden Wechselnehmer, welcher den Wechsel nach dem Akzept erworben habe, und gegen einen früheren Wechselnehmer ebenfalls, jedoch nur dann, wenn dieser imstande gewesen wäre, mit Hilfe einer liquiden Einrede die Zahlung zu verweigern, mit der Begründung, daß auch diese Wechselgaranten bei Erteilung des Akzepts ein Regreßrecht gehabt

---

[1]) Hoffmann i. Arch. f. d. WR. Bd. 6 S. 261.

[2]) Hoffmann a. a. O. S. 262/63.

hätten, welches ihnen durch die Verfälschung beeinträchtigt worden ist.

Übrigens wird praktisch die Verfälschung der Akzeptantenunterschrift in der Regel ziemlich belanglos sein. Denn wie oben, unter III A ausgeführt, behält das einmal erteilte Akzept immer seine wechselmäßige Wirkung und ein Schaden aus der Verfälschung könnte nur so zu konstruieren sein, daß, falls die Voraussetzungen des Wechselprozesses nicht vorliegen, die Geltendmachung der Ansprüche etwas mehr verzögert würde, und erst infolge dieser Verzögerung — z. B. inzwischen eintretender Konkurs des Akzeptanten — die Realisierung des Anspruches in Frage gestellt würde.

Es sind immer nur in der Person der Zahlungfordernden begründete Einreden, die der in Anspruch genommene Wechselgarant erheben kann. Sonst ist die Tatsache, daß das Akzept gefälscht ist, nach positiver Gesetzesvorschrift für die Frage der wechselrechtlichen Haftung aus echten Unterschriften völlig unerheblich. Es kann daher die Tatsache der Fälschung nicht zum Vorwande benutzt werden, dem Wechselinhaber, der mit einem mangels Annahme erhobenen Protest Regreß auf Sicherstellung nimmt, diese Sicherstellung zu verweigern.

Haftet sonach der Wechselgarant ebenso, als wenn das Akzept nicht gefälscht wäre, so kann er auch verlangen, daß hinsichtlich des falschen Akzeptes die Voraussetzungen erfüllt werden, unter denen er überhaupt haftet. Ist also das Akzept falsch, so braucht der im Regreßwege belangte Indossant nur dann zu zahlen, wenn der Wechsel dem angeblichen Akzeptanten zur Zahlung präsentiert und vorschriftsmäßig Protest mangels Zahlung erhoben ist, und es kann der Ansicht nicht

beigetreten werden, daß der Protest deshalb überflüssig sei, weil er für die Haftung des Indossanten gleichgiltig sei.[1])

Ein Spezialfall findet bei Thöl und Brauer Erwähnung[2]): auf einem Nach-Sichtwechsel ist das Akzept mit dem Datum der Präsentation zur Annahme gefälscht. Eine giltige Feststellung des Datums dieser Präsentation ist also nicht erfolgt. Wird nun an dem hiernach zu bestimmenden Verfalltage der Wechsel zur Zahlung präsentiert, und ist inzwischen die gesetzliche bezw., was die Regel ist, die auf dem Wechsel selbst gesteckte Frist der Präsentation zur Annahme verstrichen, so ist der Wechsel präjudiziert, und die wechselrechtlichen Haftungen sind erloschen. Es bleibt dann nach Art. 83 d. WO. dem Wechselinhaber nur noch ein Anspruch gegen den Aussteller, soweit als dieser sich mit dem Schaden des Inhabers bereichern würde.

Obwohl nun im Schlußsatze des Art. 83 ausdrücklich bestimmt ist: „Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt", will Thöl dem Inhaber diesen Bereicherungsanspruch gegen jeden Vormann einräumen, im offenbaren Widerspruche mit dem Gesetz. Diese Befreiung der Indossanten erscheint zwar unbillig.[3]) Doch lassen die Erörterungen bei den Beratungen der Leipziger Wechselkonferenz keinen Zweifel darüber, daß die Bereicherungsklage auf Akzeptanten und Trassanten beschränkt sein soll.[4]) Ein näheres Eingehen auf die in der Beratung geäußerten Gründe würde zu weit führen.

---

[1]) Staub, Kommentar Anm. zu Artt. 75, 76.

[2]) Thöl S. 702; Brauer i. Arch. f. d. WR. Bd. 6 S. 227—232.

[3]) vgl. auch Lehmann S. 579.

[4]) Hierüber Leipziger Wechselkonf.-Prot. S. 192.

Noch weiter als Thöl geht Brauer.[1]) Er gibt zwar zu, daß dem Inhaber eines präjudizierten Wechsels ein Bereicherungsanspruch gegen die Indossanten nicht zustehe. Er stellt sich aber auf den Standpunkt, daß auch in dem falschen Akzepte die Präsentation zur Annahme beurkundet sei, und damit der Wechsel, welcher ja nun einen bestimmten Verfalltag angebe, nunmehr sich als ein „Datowechsel" (gemeint ist offenbar ein „Tag- oder Präziswechsel") darstelle.

Diejenigen, welche den Wechsel mit diesem durch falsches Akzept bestimmten Verfalltage begeben haben und damit den Willen gezeigt haben, am Verfalltage eventuell selbst den Wechsel zu honorieren, müßten daher den angeblichen Verfalltag gegen sich gelten lassen, und wenn auch der Wechsel in seiner ursprünglichen Eigenschaft als Nach-Sichtwechsel präjudiziert sei, so könne er doch in seiner neuen Form als Tagwechsel zur Grundlage des Regresses gemacht werden gegen alle diejenigen Vormänner, welche den Wechsel mit dem gefälschten Akzepte begeben hätten.

Es läßt sich gewiß nicht verkennen, daß diese Auslegung vom Standpunkte der Billigkeit betrachtet, der Sachlage wohl gerecht wird. Denn die Rechtsfolgen, die Art. 82 d. WO. an das Versitzen der Präsentationsfrist knüpft, sind zwar für die unaufmerksamen Wechselnehmer eine billige Strafe, bedeuten aber im vorliegenden Falle, wo ein Verschulden gar nicht vorhanden zu sein braucht, eine ungerechtfertigte Härte. Allein es findet sich nirgends im Gesetz eine Handhabe, welche die Brauersche Konstruktion möglich erscheinen ließe, und es verbleibt dem Inhaber, sofern er nicht in der Lage ist, seinem Vormanne selbst die Wechselfälschung nachzuweisen,

---

[1]) Brauer im Arch. f. d. WR. S. 231.

nur der erwähnte Anspruch gegen den Aussteller auf die Bereicherung.

Dieser Anspruch ist nun allerdings nur ein fragwürdiger Ersatz für die untergegangenen Wechselregreßrechte. Denn der Inhaber muß den Beweis der Bereicherung erbringen, und dieser Beweis wird um so schwieriger sein, als die Grenzen der Bereicherung ziemlich eng sind. Eine Bereicherung des Ausstellers ist nicht schon darin zu erblicken, daß ihm ein Nachteil, wie er ihm erwachsen wäre, wenn der Wechsel am Verfalltage eingelöst oder mangels Zahlung protestiert worden wäre, infolge der Nichtzahlung und Präjudizierung nicht erwächst, sondern Bereicherung erscheint nur dann vorliegend, wenn nach Untergang der wechselmäßigen Rechte auch sonstigen Klagansprüchen der Erfolg versagt werden müßte, und der Aussteller auf Grund des Wechselgeschäftes noch im Besitze von Vermögenswerten ist, welche ihm materiell nicht zustehen. Bereicherung liegt aber nur dann und nur insoweit vor, als der Aussteller Deckung nicht gegeben hat und außerdem Valuta besitzt.[1]) Nach Staub besteht die Bereicherung „in dem Werte dessen, was der Beklagte für den Wechsel erhalten hat nach Abzug dessen, was er dafür gegeben hat",[2]) und Lehmann definiert sie als den „Vermögenszuwachs, welchen der Beklagte infolge der mit dem Wechsel vorgenommenen Rechtsgeschäfte erlangt hat".[3]) Es handelt sich um eine positive Bereicherung. Es kommt daher nicht nur auf die gesparte Deckung an, wie Thöl meint.[4])

---

[1]) So ROHG. Bd. 23 S. 260 ff.

[2]) Staub, Komment. § 9 zu Art. 83 WO.

[3]) Lehmann S. 579.

[4]) Thöl S. 383/84; vgl. auch Fuchs S. 42 ff., 46.

Daß das nicht der Fall ist, ergibt sich schon daraus, daß, wenn Zahlung der Valuta nicht erfolgt ist, die Nichtzahlung der Deckung nicht notwendig einen Gewinn aus dem Wechselgeschäfte bedeuten muß, da der Aussteller dadurch nicht besser gestellt ist, als bei Begebung des Wechsels. Daß der Empfang der Valuta das Entscheidende ist, war auch die Ansicht der Leipziger Kommission.[1]) Bei Kreditierung der Valuta bildet nur das Forderungsrecht gegen den Remittenten die Bereicherung, so daß der Aussteller nur zur Zession dieser Forderung gezwungen werden kann.

3. Ein Indossament ist gefälscht oder verfälscht.

Hinsichtlich der Wirkung eines unechten Indossamentes unterscheidet Thöl drei Gruppen von Wechselbeteiligten. Er bezeichnet hier diejenigen Indossanten und Indossatare, welche vor dem unechten Indossamente in den Wechselverband getreten sind, als Vorindossanten bezw. Vorindossatare, diejenigen, welche nach dem unechten Indossamente in den Wechselverband getreten sind, als Nachindossanten bezw. Nachindossatare. Der Kürze halber soll der Ausdruck beibehalten werden.

Die erste Gruppe sind der Akzeptant, Trassant, Vorindossanten und -indossatare. Das Verhältnis dieser Beteiligten untereinander soll nach Thöl durch das unechte Indossament nicht berührt werden. Wer also einem dieser Wechselnehmer zahlt, soll sein Regreßrecht bezw. Recht auf Deckung behalten.

---

[1]) Leipz. Konf.-Prot. S. 193; vgl. auch OLG. Hamburg; Goldschmidts Zeitschr. Bd. 38 S. 568|69.

In gleicher Weise soll auf das Verhältnis der Nachindossanten und Nachindossatare untereinander die Fälschung des Indossamentes ohne Einfluß bleiben.[1])

Streitig ist nach Thöl nur, wie sich die Rechtsbeziehungen zwischen Akzeptanten, Trassanten, Vorindossanten und -indossataren andererseits gestaltet. Zwei im Prinzipe völlig verschiedene Deduktionen sind nach Thöls Ansicht möglich. Die erste ist folgende:

Streng genommen, geht nach dem Inhalte der Tratte die Weisung des Trassanten an den Trassaten, dem Remittenten zu zahlen. Der Remittent kann seinerseits wieder den Trassaten durch Indossament zur Zahlung an einen Dritten verweisen, und der Dritte kann wiederum verlangen, daß der Trassat an seinen Indossatar zahle usf. Nach dem Willen aller Beteiligten soll der Trassat bezw. Akzeptant auf Grund eines wirklichen Zahlungsauftrages Zahlung leisten. Dieser zahlt also, wenn die Grundtratte echt ist, nur dann mit liberierender Wirkung, wenn alle Zahlungsaufträge, i. e. alle Indossamente in ununterbrochener Reihenfolge echt sind. Der Nehmer des falschen Indossamentes und seine Indossatare sind daher nicht zum Zahlungsempfange legitimiert, und der Trassat bezw. Akzeptant, welcher an einen solchen Nichtlegitimierten zahlte, kann vom Trassanten keine Deckung verlangen; dagegen kann er von dem nichtlegitimierten Zahlungsempfänger das Gezahlte zurückfordern. Dieser Indossatar kann dann seinerseits von seinem Indossanten Schadensersatz verlangen usf. bis zum Nehmer des falschen Indossamentes, welcher von seinem vermeintlichen Vormann nichts fordern kann und daher den Schaden trägt.[2])

[1]) Thöl S. 638.

[2]) Thöl S. 684 f.

Dieser strengen Ansicht steht eine andere von Thöl vorgetragene Ansicht gegenüber: es genügt, wenn der Bezogene bezw. Akzeptant lediglich darauf achtet, „ob in der Reihe der Indossamente etwas, was Verdacht erregen könnte, enthalten sei“. Nach der kaufmännischen und juristischen Praxis genügt es, wenn eine formell giltige Indossamentenkette vorliegt. Die Unechtheit eines Indossamentes ist belanglos. Es zahlt daher der Bezogene bezw. Akzeptant auch dem Nehmer eines falschen Indossamentes giltig mit Recht auf Deckung gegen den Trassanten. Ingleichen hat auch beim Rücklaufe des Wechsels ein Nachindossatar ein Regreßrecht gegen die Vorindossanten.

Begründet wird diese Ansicht damit, daß eine urkundliche Garantie für die Echtheit sämtlicher Indossamente den Wechselverkehr so gut wie unmöglich machen würde, und daher die einzige, aus dem Wechsel selbst gegebene Sicherheit für die Echtheit lediglich das Aussehen der Indossamente, d. h. gänzliches Fehlen von irgendwelchen Spuren der Fälschung abgeben kann.[1])

Dieser Ansicht tritt Thöl selbst mit einer Modifikation bei: er bestreitet das Recht des Nehmers des falschen Indossamentes. Denn das Indossament charakterisiere sich als eine neue Tratte, und, wie bereits früher erwähnt, vertritt Thöl den Standpunkt, daß der erste Nehmer für die Echtheit des in der Tratte enthaltenen Zahlungsauftrages einstehen müsse. Er führt hierzu aus, daß lediglich die äußere Erscheinung der Indossamentenreihe doch eine zu geringe Garantie für die Echtheit biete, und daß eine etwas erhöhte Sicherheit dadurch gewährleistet werden könne, wenn jedem Nehmer zur Pflicht

---

[1]) Thöl S. 687.

gemacht würde, sich über die Identität seines Wechselgebers zu vergewissern. Dadurch soll es so gut wie ausgeschlossen sein, daß falsche Indossamente überhaupt vorkommen. Er gibt allerdings selbst zu, daß falsche Indossamente trotz sorgfältigster Prüfung vorkommen können, doch soll auch dann der erste Nehmer des falschen Indossamentes ohne Rechte aus dem Wechsel bleiben. Hinsichtlich aller anderen Wechselgeber und -nehmer soll jedoch das unechte Indossament dem echten gleichstehen, auch bezüglich des Nachindossatars, der beim Erwerbe die Unechtheit des voraufgehenden Indossamentes kannte.

Das Ergebnis ist, daß der Verlierer immer geschädigt ist, der Nehmer des falschen Indossamentes nach der ersten Theorie und der Thölschen Modifikation der zweiten Theorie ebenfalls, daß aber im ersten Falle der Trassant bereichert sein kann, da er keine Deckung zu geben braucht und ein Regreßrecht der Nachmänner gegen die Vormänner ausgeschlossen ist, wogegen nach der zweiten Ansicht die Deckungspflicht des Trassanten aufrechterhalten wird und den Nachmännern der Regreß gewahrt bleibt.

Dieselbe Ansicht vertritt auch Treitschke.[1])

Die hiervon abweichende Ansicht der Wechselordnung verwirft Thöl.

Auch nach Ansicht der Wechselordnung kommt es in erster Linie auf eine äußerlich ordnungsmäßige Kette von Indossamenten an. Es bestimmt der Art. 36 WO.:

> „Der Inhaber eines indossierten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn heruntergehende Reihe von Indossamenten als Eigentümer des

[1]) Treitschke, Enzyklopädie S. 431.

Wechsels legitimiert. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blankoindossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blankoindossament erworben hat. Ausgestrichene Indossamente werden bei der Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen. Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet."

Streng genommen gehört zu dieser Legitimation, daß sämtliche Indossamente formell und materiell giltig sind. Die formelle Giltigkeit ist vorhanden, wenn die Indossamente den in Artt. 11 und 12 aufgestellten Erfordernissen genügen. Die materielle Giltigkeit setzt voraus Übertragungsfähigkeit des Giranten und Begebung. Durch ein solches Indossament wird das Eigentum an dem Wechsel auf den Indossatar übertragen. Es ist zwar bestritten, ob Eigentum durch das Indossament übertragen wird, doch bejaht die herrschende Ansicht diese Streitfrage.[1]) Ein näheres Eingehen hierauf würde zu weit führen. Die Konsequenz dieser Regel würde sein wie bei der ersten Ansicht, daß durch unechtes Indossament kein Eigentum an dem Wechsel übertragen wird und daher der Nehmer und seine Nachmänner keine Rechte aus dem Wechsel erwerben. Nun müßte an sich der Inhaber zur Geltendmachung seiner Rechte seine formelle, wie auch seine materielle Legitimation nachweisen. Hier greift jedoch die Bestimmung des Art. 36 ein, welcher bei äußerlich ordnungs-

[1]) z. B. Lehmann S. 488; Canstein S. 129 u. a.

mäßiger Beschaffenheit der Indossamentenreihe das Eigentum des Inhabers präsumiert. Der Wechselgläubiger genügt also seiner Beweispflicht durch Vorzeigung des ihn durch eine Kette formell gültiger Indossamente legitimierenden Wechsels. Für sein materielles Recht ist er nicht beweispflichtig, da ja das Gesetz sein Eigentum und damit seine Gläubigereigenschaft präsumiert. Sache des Einwandes ist es, ihm das Fehlen seiner materiellen Legitimation zu beweisen.[1]) Daraus folgt, daß der Wechselschuldner lediglich auf die formelle Legitimation seine Prüfungspflicht zu erstrecken hat, und ihm ein Recht, neben der formellen auch die materielle Legitimation vom Gläubiger zu fordern, abzusprechen ist. Zahlt er also dem äußerlich Legitimierten, so wird er frei und erwirbt ein Recht auf Deckung. Daneben hat er allerdings das Recht, den Mangel der materiellen Legitimation in gewissem Umfange einredeweise geltend zu machen, und dieses Recht kann unter Umständen zur Pflicht werden.[2]) Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Es bestimmt der Art. 74 WO.:

> „Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimierte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat, oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt."

Daraus folgt, daß ein anderer als der legitimierte Besitzer Wechseleigentümer und -gläubiger sein kann, nämlich

---

[1]) So auch Füssel im Archiv für das WR. Bd. 2 S. 264.

[2]) vgl. Seufferts Archiv Bd. 57 Nr. 233 S. 434 f.

dann, aber auch nur dann, wenn den Besitzer beim Erwerbe dolus oder culpa lata traf. Es kann also die Eigentumspräsumption des Art. 36 im Umfange des dolus und der culpa lata entkräftet werden. Das Vorhandensein des guten Glaubens, welcher immer zu präsumieren ist, heilt alle Mängel der Übertragung. So auch Staub.[1]) Der gutgläubige Indossatar erwirbt nach der herrschenden Ansicht originäres Eigentum.[2]) Doch auch nach Ansicht derer, welche den Eigentumserwerb leugnen, schließt der gute Glaube alle Nachteile mangelhafter Übertragung aus, so daß das Resultat, daß dem gutgläubigen Inhaber Zahlung nicht verweigert werden dürfe, dasselbe bleibt.

Weiß nun der Wechselschuldner, oder ist es ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, daß der Inhaber nach Art. 74 zur Herausgabe angehalten werden könnte, und zahlt er doch an ihn; so würde er sich bei dem bei Honorierung erfolgenden Erwerbe des Wechsels gleichfalls in dolo oder culpa lata befinden, und er würde dem Eigentümer nochmals Zahlung leisten müssen. Dies wird zwar nicht allgemein anerkannt. Es wird dagegen geltend gemacht, der Schutz des Art. 74 WO. komme nach dem Wortlaute des Gesetzes nur dem nach Art. 36 legitimierten Inhaber zu. Deshalb könne der Zahlende, welcher nicht durch Indossament den Besitz erlangt habe, sondern auf Zahlung hin quittiert be-

[1]) Staub, Kommentar § 3 zu Art. 74.

[2]) Lehmann S. 487, 488; Canstein S. 211, 218, 222, 368; Bernstein S. 280; Hartmann S. 500; Füssel im Archiv für das WR. Bd. 2 S. 267; Goldschmidt, Zeitschrift Bd. 8 S. 325 f., Bd. 30 S. 231; DJZ. 1906 S. 209; RG. i. S. Banque internationale de Bruxelles kontra v. Berenberg-Goßler in der Hanseat. GerZtg. 1903 Hauptblatt Nr. 30.

kommen habe, von dem Schutze des Art. 74 nicht betroffen werden. Er sei also selbst trotz gutgläubigen Erwerbes zur Herausgabe gehalten. Daran könne auch nichts dadurch geändert werden, daß der Schuldner, statt sich den Wechsel quittiert aushändigen zu lassen, die Möglichkeit habe, ihn an sich indossieren zu lassen. Denn die Möglichkeit, daß diese Indossierung geschieht, rechtfertige nicht, ihn für den Fall, daß die Indossierung unterbleibe, ebenso zu stellen, als wenn sie erfolgt wäre.[1]) Richtiger dürfte indessen die Grünhutsche Erwägung sein, daß wenn der Wechselschuldner dolos oder grobfahrlässig zahlt, obwohl er die Nichtberechtigung des formell legitimierten Inhabers kannte, dem Erwerber des Wechsels gleichzuachten sei, von dem nach Art. 74 die Herausgabe verlangt werden könne. Denn er hat das Interesse des in Wahrheit Berechtigten durch seine „Teilnahme an dem Vorgange des bloß formell legitimierten Inhabers" verletzt.[2])

Diese letztere Erwägung ist auch mit entscheidend bei Beantwortung der Frage, wann der um Zahlung Angegangene dem Präsentanten Zahlung leisten muß, und wann er Zahlung verweigern kann. Ist der um Zahlung Angegangene nur Bezogener, so darf er bei Vorliegen von hinreichenden Verdachtsgründen, daß der Präsentant materiell nicht legitimiert sei, nicht Zahlung leisten, da es ja einem anderen Wechselgaranten möglich sein könnte, die Schlechtgläubigkeit des Zahlungfordernden zu beweisen. Ist er aber Wechselschuldner, also Akzeptant oder Regressat, so muß er, selbst wenn er weiß, daß der Zahlungsfordernde schlechtgläubig ist, doch zahlen,

---

[1]) Seufferts Archiv Bd. 36, 73.

[2]) Grünhut Bd. 2 S. 258 Anm. 5; ähnlich Jolly im Archiv für das WR. Bd. 2 S. 176.

(und zwar in diesem Falle mit Recht auf Deckung), es sei denn, daß er in der Lage ist, das Fehlen der materiellen Legitimation liquide darzutun, und zwar mit den im Wechselprozesse zulässigen Beweismitteln.

Freilich wird dieser Beweis schwierig zu führen sein, denn er umfaßt den Nachweis, daß der Inhaber beim Erwerbe des Wechsels dolos oder grobfahrlässig war. Die mala fides superveniens steht dem gutgläubig erworbenen Rechte nicht entgegen.[2]) Sodann aber ist der Umfang der Schlechtgläubigkeit schwer zu bestimmen.

Während der Feststellung des dolus begriffliche Schwierigkeiten kaum im Wege stehen dürften, ist der Begriff der culpa lata sehr unsicher. Eine gesetzliche Abgrenzung dieses Begriffes ist nirgends gegeben. Das Bürgerliche Gesetzbuch spricht nur von „Fahrlässigkeit" (§ 276); es versteht darunter das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Der Ausdruck „grobe Fahrlässigkeit" trifft ersichtlich nur schwerere Fälle der Fahrlässigkeit. Das gemeine Recht versteht darunter das „non intelligere, quod omnes intelligunt". Nach Grünhut ist grobe Fahrlässigkeit vorhanden, „wenn der Erwerber bei pflichtmäßiger Sorgfalt zur Zeit des Erwerbes hätte wahrnehmen können", daß der Veräußerer kein Recht hatte;[3]) Bluntschli[4]) wirft dem Erwerber culpa lata vor, wenn er „aus den Umständen vernünftigerweise auf eine Fälschung habe schließen können", und Brauer sieht die grobe Fahrlässigkeit darin, daß der Nehmer „mit Anwendung

[1]) So Canstein S. 368; Goldschmidts Zeitschrift Bd. 8 S. 338; Bernstein S. 138.

[2]) Staub §§ 9, 14 zu Art. 82 WO.

[3]) Grünhut S. 123.

[4]) Bluntschli S. 118 Anm. zu Art. 74.

des gemeinen Menschenverstandes oder bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit hätte wahrnehmen können, daß der Geber nicht rechtmäßiger Inhaber war".[1]) Zutreffend bemerkt Renaud[2]) hierzu, daß auch die Art und Weise des Geschäftsganges an dem betreffenden Handelsplatze zu berücksichtigen sei. Die Leipziger Wechselkonferenz lehnte es ab, Vorschriften über den Begriff der bona fides zu treffen, „da eine nähere Bestimmung dieses schwankenden Begriffes zu einer bedenklichen Definition führen müsse."[3])

Man wird im allgemeinen vom Nehmer bezw. vom Einlösenden verlangen können, daß er die legitimierende Indossamentenkette auf ordnungsmäßige äußerliche Beschaffenheit prüft und ferner die Identität des Gebers bezw. Zahlungfordernden mit der in dem legitimierenden Indossamente genannten Person prüft.[4]) Es mag hierbei bemerkt werden, daß besonders plumpe Fälschungen, ja schon die Persönlichkeit des Zahlungfordernden Verdacht des schlechtgläubigen Erwerbes aufkommen lassen kann. Kann vom Wechselschuldner jedoch die Schlechtgläubigkeit nicht bewiesen werden, so muß Zahlung erfolgen. Selbst der Beweis, daß ein Indossament gefälscht ist, schützt ihn nicht vor der Pflicht zur Zahlung, da nur der schlechtgläubige Erwerb dem Rechte des formell Legitimierten entgegensteht. Der Art. 36 WO. hat denn auch den Zahlenden ausdrücklich von dieser Prüfungspflicht hinsichtlich der Echtheit der Indossamente entbunden.

Nun liegt es ja nahe, nach dem Wortlaute des Gesetzes mit dem argumentum e contrario dem Zahlenden das Recht

---

[1]) Brauer Anm. zu Art. 74.

[2]) Renaud S. 234 Anm. 11.

[3]) Leipz. W.-Konf.-Prot. S. 142.

[4]) Dagegen Grünhut Bd. 2 S. 114.

zu dieser Prüfung einzuräumen, und damit das Recht, neben der formellen auch die materielle Legitimation zu fordern. Das ist aber unzutreffend. Denn aus dem Obengesagten, daß trotz vorhandener Fälschung Rechte erworben werden können, ergibt sich, daß die Fälschung allein kein Grund zur Zahlungsverweigerung sein kann.[1]) Es kommt also auf die Tatsache der Unechtheit eines Indossamentes für sich allein nicht an, mithin ist dem Zahlenden dieses Prüfungsrecht abzusprechen. Das gilt auch hinsichtlich des letzten Indossamentes, dessen Richtigkeit nach preuß. Landrechte vom Zahlenden immer zu prüfen war.[2]) Dagegen will Brauer[3]) den Zahlenden zur Prüfung des letzten Indossamentes zwar nicht verpflichten, ihm aber ein Recht dazu geben. Übrigens wäre diese Bestimmung sehr einfach dadurch zu umgehen, daß der letzte Indossatar sich durch sein eigenes, echtes Blankoindossament legitimiert.

Ist aber die Fälschung eines Indossamentes an sich unerheblich, so kann auch die vermittelnde Ansicht, daß der Wechselschuldner beim Vorliegen von Rasuren und anderen sichtbaren Spuren der Fälschung befugt sei, die Wechselsumme zu deponieren, nicht anerkannt werden. Denn abgesehen davon, daß Protesterhebung und Regreß sich damit nicht ausschließen läßt, würde dem gutgläubigen Inhaber die Zahlung vorenthalten werden und so sein wohlerworbenes Recht geschmälert werden, wodurch ihm möglicherweise

---

[1]) vgl. Grünhut Bd. 2 S. 259; Bernstein S. 282; Bluntschli, Anm. 4 zu Art. 36; Wächter S. 477; Jolly i. Arch. f. d. WR. Bd. 2 S. 163; Treitschke S. 431.

[2]) So auch Hartmann S. 354; verworfen von Canstein S. 369; Renaud S. 162.

[3]) Brauer S. 85.

ein Schaden entstehen würde. Die Leipziger Wechselkonferenz hat einen dahingehenden Antrag abgelehnt, allerdings nur mit der Begründung, daß eine derartige Vorschrift zur Schikane benutzt werden könne, auch eine gesetzliche Bestimmung der Berechtigung zur gerichtlichen Deposition sich nicht treffen lasse, ohne in eine Kasuistik einzugehen.[1])

Unternimmt der Wechselschuldner nun aber den Beweis, daß der Inhaber den Wechsel dolos oder grobfahrlässig erworben hat, so darf man ihm freilich den Beweis, daß ein Indossament gefälscht sei und der Erwerber das gewußt habe, nicht abschneiden.[2]) Denn abgesehen von den Fällen, in welchen der Betrüger wegen Vorhandenseins eines Blankoindossamentes nicht nötig hatte, zur Herbeiführung der formellen Legitimation eine Unterschrift zu fälschen — nur Fälle von Unterschriftenfälschungen kommen hier in Betracht — ist der Beweis der Fälschung eines Indossamentes Vorbedingung für den weiteren Beweis, daß dem Präsentanten in bezug auf diese Unechtheit dolus oder culpa lata zur Last fällt. Dieser Beweis wird aber regelmäßig sehr schwer zu führen sein. Denn als einziges Beweismittel kommt fast immer nur die Eideszuschiebung in Frage. Ob aber eine solche Eideszuschiebung über die Fälschung eines Vorindossamentes zulässig ist, erscheint nicht ganz unbedenklich. Denn nach § 445 ZPO. ist die Eideszuschiebung nur über Tatsachen zulässig, „welche in Handlungen des Gegners, seines Rechtsvorgängers oder Vertreters bestehen, oder welche Gegenstand der Wahrnehmung dieser Personen gewesen sind.“ Nun ist aber anerkanntermaßen der Indossant nicht Rechtsvorgänger des

[1]) Leipz. W.-Konf.-Prot. S. 69 f.

[2]) Lehmann S. 535.

Indossatars, da der Indossatar, wie oben dargelegt, trotz materieller Ungültigkeit des Indossamentes selbständige Rechte gegen die übrigen Wechselgaranten erwerben kann, also jedenfalls nicht Rechtsvorgänger eines Indossatars, der wegen Fehlens der Begebung seine Rechte nur originär erwerben konnte. Daher kann dem Inhaber nicht der Eid darüber zugeschoben werden, daß einer seiner Vormänner seinen Namen nicht selbst auf den Wechsel gesetzt habe, oder durch einen Bevollmächtigten habe setzen lassen. In diesem Sinne hat auch das Reichsgericht entschieden.[1]) Kurze Zeit nach diesem Urteil hat jedoch derselbe Senat in einem Erkenntnisse[2]) die gegenteilige Ansicht vertreten, daß im zivilprozessualen Sinne der Indossant als Rechtsvorgänger des Indossatars anzusehen sei, und dieses damit motiviert, daß es bei Anwendung der fraglichen Vorschrift des § 445 ZPO. nicht darauf ankomme, ob das Recht, welches der Gegner der den Eid zuschiebenden Partei im Prozesse geltend mache, von dem Rechte eines bisher Berechtigten abgeleitet sei; es genüge vielmehr, wenn es sich „als ein auf Grund der Verfügung eines anderen erworbenes" darstelle. Einem Erkenntnisse ist diese letzte Ansicht indessen noch nicht zugrunde gelegt. Ein näheres Eingehen auf diese Frage kann hier unterbleiben.

Hat der Wechselschuldner jedoch den Wechsel bezahlt, obwohl er wußte oder wissen mußte, daß der Präsentant mala fide war, und in der Lage war, dies zu beweisen, so hat er kein Recht auf Deckung, bezw. wenn er selbst Regressat war, keinen weiteren Regreß. Danach kann auch dem Regressaten, welcher vor dem falschen Indossamente in den

[1]) Seufferts Archiv. Bd. 55 Nr. 226.

[2]) RG. Bd. 47 S. 70.

Wechselverband getreten war, wiederum von einem Vormanne eingewendet werden, daß er bei Einlösung des Wechsels dolos oder grobfahrlässig verfahren sei. Es ist also unrichtig, wenn Beschütz[1]) in Übereinstimmung mit Thöl behauptet, „die Verpflichtungen des Trassanten und der Vorindossanten gegenüber den Vorindossataren bleiben bestehen". Dieser Satz ist vom Standpunkte Thöls aus betrachtet, daß nur der Nehmer des falschen Indossamentes keine Rechte habe, durchaus konsequent. Bei der hier vertretenen Ansicht jedoch ist der Satz unhaltbar.

Kommt es nach dem bisher Gesagten nur auf den guten Glauben beim Erwerbe an, so muß man, auch wenn die Trassantenunterschrift unecht ist, dem Schuldner nicht nur den Einwand des dolus, sondern auch den des grobfahrlässigen Erwerbes gestatten. Das findet allerdings insoweit nicht die allseitige ungeteilte Anerkennung, als der Einwand des grobfahrlässigen Erwerbes nach dem Buchstaben des Gesetzes nur gegen den Inhaber zulässig wäre, welcher nach Art. 36 legitimiert ist, i. e. durch Indossamente,[2]) der Remittent aber in der Regel nicht durch ein Indossament legitimiert ist, es sei denn dadurch, daß er seinen Namen als erstes — Blanko — Indossament auf den Wechsel setzt. Der Grund für die Verschiedenheit in den Rechtsfolgen soll sein, daß während der bona fide Indossatar einen Wechsel besitzt, mit welchem obligatorische Ansprüche verknüpft sind, mit dem Besitze des in den Händen des im Wechsel genannten Remittenten befindlichen Wechsels trotz bona fide Erwerbes keine obligatorischen Rechte verbunden sind.[3]) Durch bona fide Erwerb

[1]) Beschütz S. 33.

[2]) Lehmann S. 213.

[3]) Lehmann a. a. O.

seitens des Remittenten könnten Rechte an dem Wechsel nicht entstehen, da der Aussteller noch nicht verpflichtet sei.

Die Interpretation nun, daß der bona fide Remittent deshalb nicht den Schutz des Art. 74 genieße, weil dieser Artikel den Remittenten nicht besonders erwähne, und deshalb nur die Indossatare geschützt werden könnten, erscheint zu eng. Denn Art. 74 erwähnt den Remittenten ebensowenig wie Art. 36, welcher Bestimmungen über die Indossatare treffen mußte, „weil es in dieser Beziehung auch anders sein könnte".[1] dagegen über die Legitimation des Remittenten eine Bestimmung ganz unnötig war, denn die Nennung eines Remittenten ist unabweisliches Erfordernis eines Wechsels, und daraus folgt ohne weiteres, daß auch der Remittent legitimiert ist. Würde man aber auch den Art. 74 auf den Remittenten für unanwendbar erachten, so würde daraus noch lange nicht zu folgern sein, daß er bei gutgläubigem Erwerbe den Wechsel an den Vindikanten herausgeben müßte, sondern eher, daß er selbst bei dolosem oder grobfahrlässigem Erwerbe nicht zur Herausgabe angehalten werden könnte.[2] Die Ansicht aber, der Remittent könne gutgläubig keine Rechte am Wechsel erwerben, weil der Aussteller noch nicht verpflichtet sei, wird von der herrschenden Meinung verworfen.[3]

Besondere Erwähnung verdient der Spezialfall, daß bei einem auf eigene Order gestellten Wechsel die Unterschrift des Trassanten zwar echt, aber das erste Giro, welches vom Trassanten herrühren muß, falsch ist. Zwei Urteile sprechen den Satz aus, daß der Aussteller eines Wechsels an eigene Order vor der Indossierung keinerlei Verpflichtungen über-

[1] Grünhut S. 271.

[2] So Grünhut a. a. O.; vgl. auch Canstein S. 214 Note 15.

[3] Staub, Komm. Einltg. u. a.

nommen habe, also nach Leistung des Akzeptes nur Rechte aus dem Wechsel habe.[1]) Seine Verpflichtung komme erst dann zur Entstehung, wenn er seine Unterschrift als Indossant auf den Wechsel gesetzt habe. Wenn dieses Indossament also falsch ist, so soll eine Haftung des Ausstellers noch nicht begründet sein. Ein Widerspruch mit Art. 76 liege hierin nicht, denn Art. 76 bestimme nur die Fortdauer der Haftung des wirklich Unterschreibenden, auch wenn ein Indossament falsch sei. Im vorliegenden Falle aber könne von einer Fortdauer der Haftung nicht die Rede sein, da eine solche nicht bestand.

In dieser Entscheidung ist indessen nicht berücksichtigt, daß der Wechsel an eigene Order, seiner Form entsprechend, ein gezogener Wechsel ist, daß sonach in der Person des Ausstellers, sowohl als Ausstellers als auch als Remittenten Rechte und Pflichten zur Entstehung kommen. Solange nun der Aussteller den Wechsel in Händen hat, können Rechte gegen ihn nicht geltend gemacht werden; das schließt aber nicht aus, daß diese Rechte gegen ihn bestehen. Wenn also ein solcher Wechsel dem Aussteller abhanden kommt und seine Unterschrift im ersten Indossamente gefälscht wird, so kann er nur dem arglistigen oder grobfahrlässigen Erwerber des Wechsels, wie oben ausgeführt, Einreden entgegensetzen. Dem gutgläubigen Erwerber aber ist er aus der echten Ausstellerunterschrift verpflichtet. In diesem Sinne hat sich auch später dasselbe Gericht, welches zuvor die Haftung leugnete, ausgesprochen.[2])

---

[1]) Seufferts Arch. Bd. 19 S. 261; Striethorsts Arch. Bd. 57 S. 258; auch i. Arch. f. d. WR. Bd. 12 S. 329.

[2]) Bei Löhr, Zentralorgan Bd. 4 S. 121.

C. Die Haftung des Fälschers.

Soweit der Geschädigte Ersatz von einem Wechselgaranten nicht erhalten kann, bleibt ihm lediglich die Möglichkeit, vom Fälscher Schadloshaltung zu beanspruchen. Es fragt sich, aus welchem Gesichtspunkte der Fälscher in Anspruch genommen werden kann. Aus wechselrechtlichen Vorschriften kann er sicherlich nicht zur Zahlung angehalten werden, denn die Voraussetzung wechselrechtlicher Haftung ist, daß der Name des Verpflichteten aus dem Wechsel selbst hervorgeht. Da aber der Fälscher seine Unterschrift nicht auf den Wechsel gesetzt hat, so kann er nur zivilrechtlich zum Ersatz herangezogen werden. Diese Ersatzpflicht des Fälschers kann auf einer Vertragsverletzung beruhen. Er haftet dann aus der Nichterfüllung des Wechselschlusses, und zwar für den ganzen durch die Fälschung herbeigeführten Schaden. So auch Thöl.[1])

Ob daneben auch ein Anspruch aus dem Delikt gegen ihn hergeleitet werden kann, ist bestritten. Es besteht nämlich eine lebhafte Kontroverse darüber, ob im Abs. 1 des in Frage kommenden § 823 BGB.: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet“ unter den „sonstigen Rechten“ auch obligatorische Rechte zu verstehen sind, was z. B. von Oertmann,[2]) Neumann[3]) und anderen bestritten wird.

---

[1]) Thöl S. 680 u. a.

[2]) Oertmann S. 557.

[3]) Neumann S. 543.

Ein Eingehen auf diese Streitfrage, insbesondere ob eventuell § 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit §§ 242, 246, 263 StGB. oder § 826 BGB. — Verstoß gegen die guten Sitten — zum Ziele führen würde, würde hier zu weit führen.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.